

Merkblatt: Krustentiere in der Küche

Die neue Tierschutzverordnung tritt am 1. März 2018 in Kraft. Für das Gastgewerbe ergeben sich wichtige Neuerungen beim Umgang mit Hummern und anderen Panzerkrebsen:

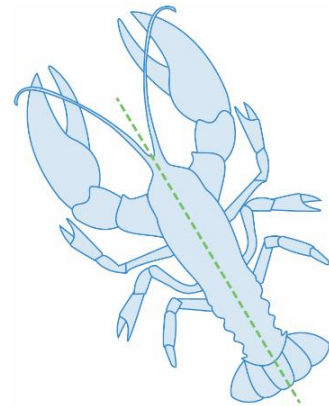
1. Betäubungspflicht

Wichtig ist, dass Hummer und andere Panzerkrebse neu nicht mehr ohne vorherige Betäubung in kochendes Wasser gegeben werden dürfen.

Die vorhergehende Betäubung kann auf zwei Arten erfolgen:

a) Mechanisch

Die gezielte Durchtrennung der Nervenzentren mit dem Messer schaltet die Wahrnehmung der Tiere aus und führt zu einem schmerzfreien Tod. Da Krustentiere über mehrere Nervenzentren verfügen, müssen diese gesamthaft mit einem Längsschnitt durchtrennt werden. Bei der mechanischen Zerstörung der Nervenzentren ist jedoch – je nach Art und Grösse des Panzerkrebses – die korrekte Anwendung der Methode erschwert, wenn das Tier nicht vorgängig sediert wird. Hierzu empfiehlt sich das vorgängige Herunterkühlen der Tiere, je nach Art und Grösse des Tieres entweder im Eiswasserbad (für marine Arten im Salzwasser-Eiswasserbad) oder an der Luft.



b) Verabreichung von Elektrizität

Durch spezielle Geräte können die Tiere innerhalb von weniger als einer Sekunde betäubt und gleichzeitig getötet werden. Diese Apparate sind jedoch im Moment schwer erhältlich.

Wir empfehlen Ihnen zwischenzeitlich das mechanische Verfahren anzuwenden. Eine genaue Anleitung zur fachgerechten mechanischen Betäubung und Tötung von Panzerkrebsen wird demnächst durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) veröffentlicht. Ausserdem werden wir Sie informieren, sobald elektronische Geräte zur Betäubung von Krustentieren auf dem Schweizer Markt erhältlich sind.

2. Becken-Haltung im Betrieb

Neu müssen lebende Hummer und andere Panzerkrebse nach erfolgter Anlieferung in einem Wasserbecken gehalten werden. Erst unmittelbar vor der Tötung ist das Tier dem Wasser zu entnehmen. Hierfür ist zu beachten, dass je nach Tierart (Süss- oder Salzwasser) auch der Salzgehalt im Wasser des Behälters angepasst werden muss. Informationen über die Beschaffenheit der Behälter und die korrekte Aufbereitung des Wassers folgen durch das BLV.

Weitere Informationen:

https://www.blv.admin.ch/dam/blv/de/dokumente/tiere/rechts-und-vollzugsgrundlagen/faq-hummer.pdf.download.pdf/Fragen_und_Antworten_Hummer_de.pdf

<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierschutz/revision-verordnungen-veterinaerbereich.html>